

NEU AB 1. MÄRZ 2020: MASERNSCHUTZ IN ZAHNARZTPRAXEN

Das neue Masernschutzgesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft. Es bringt neue Anforderungen für die Zahnarztpraxis mit sich.

GESETZLICHE IMPFPFLICHT

Bei allen nach 1970 geborenen Personen ist eine Masern-Schutzimpfung durchzuführen, wenn sie

- bisher nicht gegen Masern geimpft wurden,
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- nicht wissen, ob sie bereits geimpft wurden oder früher Masern hatten.

NACHWEISPFLICHT

Alle nach 1970 geborenen Beschäftigten müssen dem Praxisinhaber einen

ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen:

- Einstellung des Beschäftigten **ab** dem 1. März 2020 – Nachweis umgehend erforderlich
- Beschäftigung **vor** dem 1. März 2020 – Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021

Der Nachweis kann erfolgen durch:

- Impfdokumentation (Impfausweis),
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen im Infektionsschutzgesetz genannten

INFO

Fragen beantworten gerne Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel und Christopher Kamps, Juristischer Geschäftsführer der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, unter den Rufnummern: 0431 260926-92 oder 0431 260926-14.

Einrichtung (z. B. Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Arzt- und Zahnarztpraxen) darüber, dass ein Nachweis nach den vorhergehenden Aufzählungszeichen bereits vorgelegen hat.

Eine Person, die über einen solchen Nachweis nicht verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Zahnarztpraxen nicht tätig werden.

Wenn der Nachweis über die Immunität gegen Masern von einem Beschäftigten nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat der Praxisinhaber unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Praxis befindet, darüber zu benachrichtigen und ihm personenbezogene Angaben zu übermitteln.

// Zahnärztekammer

